



**Gewerkschaft  
der Polizei NRW**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/3179**

Alle Abg

06.11.2015

# Stellungnahme

zur LT-Drs. 16/9807

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge  
2015/2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher  
Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen



### Einleitung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung überträgt das Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder vom 28. März 2015 inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Verhältnis zum Tarifergebnis soll die Beamtenbesoldung mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgen.

### Zustimmung: Anpassung der Grundgehaltssätze

Die GdP begrüßt ausdrücklich, dass sich die Landesregierung vor einer inhaltlichen Festlegung ihrer Position intensiv mit den Gewerkschaften beraten hat und dass in diesen Gesprächen erzielte gemeinsame Ergebnisse zur Anpassung der Grundgehaltssätze mit ihrem Gesetzentwurf umsetzen.

### Kritikpunkt: Sicherstellung einer amtsangemessenen Besoldung

In der Begründung zu dem Gesetzestext führt die Landesregierung umfangreich aus, warum ihrer Ansicht nach eine amtsangemessene Besoldung der Beamtinnen und Beamten in NRW sichergestellt ist. Diese Bewertung wird von der GdP nicht geteilt und war auch nicht Gegenstand des Gesprächsergebnisses mit den Gewerkschaften zur Übertragung des Tarifergebnisses.

Die Frage, ob die Besoldungsordnungen A und B jenseits der Anpassung für 2015 und 2016 dem Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung genügen, ist Gegenstand laufender Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Richtig ist aus Sicht der GdP zwar die Feststellung der Landesregierung, dass es zu einer inhaltsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses, insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 und des Landesverfassungsgerichtshofs NRW aus 2014, kaum rechtlich haltbare Alternativen gibt. Ob mit diesem einen Schritt aber auch insgesamt sichergestellt ist, dass die Besoldung dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation genügt, bleibt fraglich.

### Kritikpunkt: Keine durchgängige Anpassung der Stellen- und Erschwerniszulagen

Die GdP fordert, dass grundsätzlich alle Zulagen, insbesondere die Polizeizulage und die Erschwerniszulage wieder parallel zur Anhebung der Grundbesoldung angepasst werden. Dies ist im Gesetzentwurf nur zum Teil vorgesehen.

Die Zulagen sollen im Bereich der Polizei, insbesondere die Erschwernisse beim Schichtdienst und die damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Nachteile ausgleichen. Sie sind damit Bestandteil der amtsangemessenen Alimentation. Es ist schlicht nicht nachvollziehbar, warum nach Ansicht der Landesregierung der Kaufkraftverlust nur an Sonntagen auszugleichen ist, obwohl die Belastungen auch an anderen Tagen oder zu bestimmten Zeiten eintreten.

Auch in Anbetracht der Tatsache, dass nach Ansicht der GdP die erheblichen Belastungen der Dienste zu ungünstigen Zeiten, auch für die Dienste an Sonntagen, unzureichend abgegolten werden, fordert die GdP eine Anpassung und Dynamisierung aller Stundensätze.

Die Polizeizulage wurde seit 1998 in ihrer Höhe nicht mehr verändert. Kaufkraftbezogen ist die Polizeizulage damit um rund 20 % abgesenkt worden. Die Polizeizulage muss demnach, wie auch nunmehr in Bayern geschehen, angepasst und dynamisiert werden.

Die Zulagen für Samstags- und Nachtarbeit (DUZ) sind seit 2002 unverändert. Bei den Stundensätzen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, wurde lediglich der Satz für Dienste an Sonntagen dynamisiert.

Dieses Vorgehen entbehrt nach Ansicht der GdP jeglicher Logik. Warum z.B. die Zulagen für den Dienst an Sonntagen dynamisiert wird und der Dienst an Samstagen und zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht, ist eine rein willkürliche Entscheidung.